

Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten

Zahlungsempfänger (Kontoinhaber)	Name, Vorname	
	Strasse	
	Plz, Wohnort	
Bankverbindung	Kontonummer	
	Bankleitzahl	
	Bankname	
Bezeichnung der Tätigkeit		
Zeitraum der Tätigkeit		
Auszahlungsbetrag (Euro)		
Steuerfreiheit nach (Siehe Rückseite)	<input checked="" type="checkbox"/> § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterpauschale) "" <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) "" <input type="checkbox"/> § 22 Nr.3 EstG (Sonstige Einkünfte) ""	

Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass der Zahlungsempfänger, sofern die Grenze durch andere Einnahmen der gleichen Art überschritten wird, diese Einnahmen innerhalb der persönlichen Einkommensteuerveranlagung zu erklären sind. (BMF IV C4 – S 2121 – 45/00)
Bitte beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen auf der Rückseite dieses Formulars.

Ort, Datum

Unterschrift Zahlungsempfänger

Zahlungsanweisung		MANDANT:	
BETRAG	SOLL	HABEN	KST/KTR
Sachl.u.rech.richtig			
Zahlungsanweisung			

Bei Barauszahlung:

Betrag dankend erhalten

 Unterschrift Zahlungsempfänger

Steuerrechtliche Hinweise

(**)

Nach **§ 3 Nr. 26 EStG** sind Aufwandsentschädigungen für bestimmte Tätigkeiten steuerfrei, wenn sie nebenberuflich und im Dienst einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaft erbracht werden. Die begünstigten Tätigkeiten sind: Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder eine vergleichbare Tätigkeit, künstlerische Tätigkeiten, die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. (Rettungsdiensttätigkeit und Bereitschaft IVC4–S2121/07/0001)

Als **nebenberuflich** gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als **ein Drittel** einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt. Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines "Hauptberufes" ohne Belang, die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden.

Die steuerfreie Aufwandsentschädigung beträgt seit dem 1.01.2007 **€ 2.100,--** jährlich. Sie wird nur einmal gewährt, also nicht mehrfach für verschiedene nebenberufliche Tätigkeiten. Bei höheren Entgelten ist nur der 2.100,-- übersteigende Betrag steuerpflichtig. Ob die Tätigkeit abhängig oder freiberuflich ausgeübt wird, ist unerheblich.

Der Abzug von **Werbekosten** oder **Betriebsausgaben** ist bei der steuerfreien Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.

Nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, bei denen eine steuerfreie Pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf:

- o Lehr- und Vortragstätigkeiten
- o Mentortätigkeit
- o Jugendgruppenleitung
- o Erste - Hilfe Ausbildung
- o Behindertenpflege
- o Alten-, Kranken- und Kinderbetreuung und Pflege

(***)

Steuerfreie (pauschale) Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 500 € im Jahr (**§ 3 Nr. 26a EStG**). Für die steuerliche Bewertung und Behandlung gelten die gleichen Regelungen wie für den Übungsleiterfreibetrag, allerdings gibt es hier keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeitsfelder. Um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können, darf zum einen die Tätigkeit nur nebenberuflich, also mit nicht mehr als einem Drittel der üblichen Arbeitszeit ausgeübt werden und nicht der hauptberuflichen Tätigkeit entsprechen. Zum anderen muss der Auftraggeber eine öffentliche Körperschaft, eine religiöse oder gemeinnützige Organisation sein. Der Ehrenamtsfreibetrag i.S. des § 3 Nr. 26a EStG kann neben dem Übungsleiterfreibetrag i.S. des § 3 Nr. 26 EStG geltend gemacht werden, wenn es sich um **verschiedene** Tätigkeiten für die gleiche oder eine andere Institution handelt.

(****)

Tagegelder für **Rettungsschwimmer** fallen unter Einkünfte nach **§ 22 Nr.3 EStG** und sind bis zur Höhe von Euro 256,00 nicht einkommensteuerpflichtig. Bei Überschreitung dieser Grenze wird automatisch eine Kopie dieses Schreibens an das für den Wohnsitz des Zahlungsempfängers zuständige Finanzamt weitergeleitet. Liegt die Auszahlung im Kalenderjahr innerhalb der Bemessungsgrenze, weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass der Zahlungsempfänger, sofern die Grenze durch andere Einnahmen der gleichen Art überschritten wird, diese Einnahmen innerhalb der persönlichen Einkommensteuerveranlagung zu erklären hat.

(BMF IV C4 – S 2121 – 45/00)